



Gemeindehausplatz 1
Postfach
6048 Horw
www.horw.ch

Kontakt Thomas Zemp
Telefon +41 41 349 12 60
E-Mail thomas.zemp@horw.ch

An die Mitglieder
des Einwohnerrates
der Gemeinde Horw

12 40

16. Oktober 2025 2025-514

Schriftliche Beantwortung Interpellation Nr. 2025-799 von Urs Steiger, L20, und Mitunterzeichnenden: PFAS aus Deponien und Betrieben in Horw

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. August 2025 haben Urs Steiger, L20, und Mitunterzeichnende eine Interpellation zum Thema «PFAS aus Deponien und Betrieben in Horw» eingereicht.

Zu den Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

1 Ist der Gemeinderat über die Gefährdung durch PFAS aus den entsprechenden Deponien und Betriebsstandorten im Bilde?

Die mit den PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen) Chemikalien verbundene Problematik ist dem Gemeinderat allgemein bekannt, jedoch nicht spezifisch in Bezug auf einzelne, konkrete Standorte.

Die Zuständigkeit für das Erkennen, das Erfassen und in einem öffentlichen Kataster Zugänglichmachen der belasteten Standorte liegt beim Kanton. Ebenso das Festlegen von Zielsetzung und das Verlangen von adäquaten Massnahmen zum Schutz der Umwelt.

2 Gibt es Hinweise auf besondere Belastungen durch PFAS aus diesen Quellen?

Hinweise auf besondere Belastungen durch PFAS zu den genannten Deponien in Horw liegen der Dienststelle Umwelt und Energie nicht vor. Generell können Altdeponien, bei denen nach den 1960er Jahren Abfälle abgelagert worden sind, Quellen von PFAS in der Umwelt sein. Die industrielle und gewerbliche Produktion von PFAS hat in den 1960er Jahren begonnen. Ab ca. Mitte der 1970er Jahre wurden PFAS verbreitet eingesetzt. Bei Deponien mit Ablagerungen nach 1970 ist generell damit zu rechnen, dass PFAS im abgelagerten Material enthalten sein kann. Dies wird entsprechend bei den Untersuchungen berücksichtigt. Bei Deponien mit Ablagerungszeiträumen vor, respektive bis 1970, wird nur bei konkreten Hinweisen auf Ablagerungen von PFAS belastetem Material von einem Verdacht ausgegangen.

Im Kanton Luzern wird der Kataster der belasteten Standorte nach den Vorgaben des Bundesamtes für Umwelt systematisch auf PFAS-Standorte geprüft werden. Allenfalls müssen bereits untersuchte Ablagerungsstandorte, wenn die Ablagerungen im relevanten Zeitraum stattgefunden haben, zusätzlich auf PFAS untersucht werden. Die Gemeinden und Grundeigentümer erhalten dann entsprechende Aufforderung bzw. Informationen.

3 Wurden in Horw schon PFAS-Untersuchungen durchgeführt? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

In Horw wurden bisher im Rahmen von altlastenrechtlichen Untersuchungen an belasteten Standorten noch keine PFAS-Untersuchungen durch den Kanton Luzern durchgeführt. Auch seitens der Gemeinde nicht.

4 Wie ist der Zeitplan für die Untersuchung der gemäss Kataster der belasteten Standorte untersuchungsbedürftigen Standorte?

Die altlastenrechtlichen Untersuchungen der Standorte, die im Kataster der belasteten Standorte (KbS) mit der Beurteilung «belastet, untersuchungsbedürftig» erfasst sind, sollen gemäss bundesrechtlichen Vorgaben bis 2032 abgeschlossen werden. Die Aufforderungen für die Untersuchungen der Standorte erfolgt gestaffelt durch die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe). Zusätzlich zu den aktuell im KbS verzeichneten Standorte werden weitere Standorte mit möglichen Belastungen des Untergrunds durch PFAS hinzukommen. Zudem müssen allenfalls bei bereits untersuchten Standorten, bei denen PFAS relevant sein könnten, ergänzende Untersuchungen durchgeführt werden. Die Dienststelle uwe plant, die systematische Prüfung und Überarbeitung des KbS in den nächsten 2 bis 3 Jahren durchzuführen.

Die Altlasten-Verordnung, die Abfallverordnung und die Verordnung über Belastungen des Bodens enthalten aktuell keine Grenzwerte für die Beurteilung von PFAS-Belastungen. Entsprechende Grenzwerte werden im Rahmen der Umsetzung der Motion Maret zurzeit vom Bundesamt für Umwelt evaluiert. Die Aufnahme von PFAS-Grenzwerten in die entsprechenden Verordnungen wird den Vollzug für die kantonalen Umweltbehörden vereinfachen. Voraussichtlich 2026 werden diese Grenzwerte in die Verordnungen aufgenommen.

5 Wie lauteten die Untersuchungsergebnisse, auf deren Basis die Deponie Althof als weder überwachungs- noch als sanierungsbedürftig eingeschätzt wurde?

Wir nehmen an, mit der Deponie Althof ist der Ablagerungsstandort 1058A0015 «Hofrüti» gemeint. Der Standort wurde 2005 in den Kataster der belasteten Standorte aufgenommen. Eine Untersuchung wurde 2019 durchgeführt. Basierend auf der Untersuchung wurde der Standort als «belastet, weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig» beurteilt. Am Standort wurde bis ca. 1970 Abfall abgelagert. Da es keine konkreten Hinweise auf PFAS-belastete Abfälle gibt, ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht mit relevanten PFAS-Belastungen aus dem Standort zu rechnen.

Die Untersuchungen wurden gemäss damaligem Stand der Technik durchgeführt und erlaubten eine altlastenrechtliche Klassierung als belasteten Standort, ohne Überwachungs- und Sanierungsbedarf. Die Untersuchungen umfassten insbesondere chemische Analysen aus dem Deponiematerial und dem Bachwasser. Altlastenrechtlich relevante Belastungen wurden in diesen Untersuchungen nicht festgestellt.

6 Müssten Standorte wie die Althofdeponie, die als weder überwachungs- noch als sanierungsbedürftig eingeschätzt wurden, angesichts der PFAS-Risiken nicht neu bewertet werden?

Wie unter Punkt 4 aufgeführt, wird die Dienststelle Umwelt und Energie den Kataster der belasteten Standorte aufgrund der PFAS-Problematik überprüfen und allenfalls ergänzende Untersuchungen bei Standorten, die bereits untersucht worden sind und bei denen PFAS relevant sein können, nachfordern.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Gaudenz Zemp
Gemeindepräsident



Michael Siegrist
Gemeindeschreiber

Versand: 17. Oktober 2025